

Tagesordnung

- Begrüßung**
- TOP 1** **Tätigkeitsbericht des Personalrats**
- TOP 2** **Arbeitssicherheit**
- **Bezug der Neubauten**
 - **Psychische Belastung am Arbeitsplatz**
- TOP 3** **Arbeitsverdichtung und Arbeitszeit**
- **Schutzregelungen des ArbZG**
 - **Dienstvereinbarung Gleitzeit**
- TOP 4** **Internationalisierungskonzept**
- TOP 5** **Aktuelle Probleme der wiss. MitarbeiterInnen**
- **Befristungen gem. WissZeitVG**
 - **Familienpolitische Komponente**
- TOP 6** **Freie Aussprache**

Arbeitssicherheit

Bezug der Neubauten

**Der Personalrat hat im Berichtszeitraum
42 Sicherheitsbegehungen begleitet,
davon**

- 28 am Campus Riedberg,**
- 14 am Campus Westend,**

**davon 3 außerordentliche auf Anforderung
von Kolleginnen und Kollegen.**

Arbeitssicherheit

Bezug der Neubauten

Kernprobleme Campus Westend:

1. Zugestellte Fluchtwege
2. Verkeilte Brandschutztüren
3. Unzugängliche Brandschutzeinrichtungen
4. Feueralarme im PEG
5. Beleuchtung
6. Ergonomie an Bildschirmarbeitsplätzen
7. Bodentanks / Kabelführung
8. Akustik/Nachhall
9. Räumliche Enge/Fehlende Arbeitsplätze
10. Messtechnische Überprüfung der Mobilfunkanlage

Arbeitssicherheit

Bezug der Neubauten



1. Fluchtwege

dürfen **nicht** zugestellt werden,
schon gar nicht mit brennbaren
Materialien!

Arbeitssicherheit Bezug der Neubauten



2. Brandschutztüren:

Mit potentiell brennbaren
Stühlen aufgekeilte Brand-
schutztür.

(145 Abs. 2 StGB)

Schließmechanismen von selbst-
schließenden Rauch- und Brand-
schutztüren dürfen nicht behindert
oder außer Kraft gesetzt werden –
Türen geschlossen halten!

Arbeitssicherheit Bezug der Neubauten



**Glaselemente der
Brandschutztüren**

(alle T90/T30 er Türen)

**dürfen nicht plakatiert
werden.**

3. Unzugängliche Brandschutzeinrichtungen:



Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit und für jedermann frei zugänglich sein.

4. Feualarme im PEG:

Die Feualarme im PEG-Gebäude

finden abschnittsweise statt!

So kann eine schrittweise Evakuierung erfolgen und Massenpanik vermieden werden.

5. Beleuchtung:



1. Deckenleuchten müssen parallel zum Fenster angebracht sein.
2. Es darf keinen Schattenwurf auf den Arbeitsplatz (Tastatur / Lese- oder Schreibfläche) geben.
3. Mindestbeleuchtungsstärke für Bildschirmarbeitsplätze 500 Lux.

6. Ergonomie an Bildschirmarbeitsplätzen

aus: BildschArbV /Richtlinie 90/270/EWG/GUV-I 650

Schreibtisch:

Breite mindestens 1,60 m, Tiefe 0,80 m (bei Flachbildschirmen);
Höhe 0,72 m (höhenverstellbar zwischen 0,68 m und 0,76m)/

Schreibtischstühle:

höhenverstellbar, Rückenlehne in Höhe und Sitztiefe verstellbar

Licht und Beleuchtung:

Blickrichtung zum Bildschirm: parallel zum Fenster

Stauraum:

ausreichende Stau- und Lagermöglichkeit wie Schränke, Regale, Ablagen

Arbeitssicherheit

Bezug der Neubauten

- Bildschirm:** in Höhe und Neigung verstellbar
- Tastatur:** getrennt vom Bildschirm; Mindestens 10 cm von der Tischkante entfernt
- Sehentfernung:** 500 mm bei 15' (38 cm); 600 mm bei 17' (43 cm); 700 mm bei 9' (48 cm); 800 mm bei 21' (53 cm)
- Fläche und Wege freie Bewegungsfläche am Arbeitsplatz:** 1,50 m²
- Verkehrswege:** 0,85 m bei 1-5 Arbeitnehmer
- Zugang zum persönlichen Arbeitsplatz:** mindestens 0,6 m/ Raumhöhe: mindestens 2,5m

Arbeitssicherheit

Bezug der Neubauten

- Arbeitsmittel und Ergonomie:** Arbeitsmittel sind so anzuordnen, dass entsprechend der jeweiligen Arbeitsaufgabe die Beschäftigten so gering wie möglich belastet werden.

Arbeitssicherheit

Bezug der Neubauten

Augenuntersuchung:

Überprüfung des Sehvermögens vor Aufnahme der Tätigkeit;

danach in 5-jährigem Abstand;

ab 45 Jahren in 3-jährigem Abstand.

Die **Bildschirmarbeitsplatzbrille** ist ein **Arbeitsmittel**, das vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden **muss!**

Betriebsarzt Dr. Martin Düvel

Termine nach Vereinbarung

<http://web.uni-frankfurt.de/si/>

Arbeitssicherheit

Bezug der Neubauten

7. Bodentanks/ Kabelführung



Gefährdung durch:

1. Stolpergefahr

2. Isolierung wird durch scharfkantige Öffnungsklappe und mechanische Beanspruchung abgerieben:

Beanspruchung abgerieben:

STROMSCHLAGGEFAHR!

Arbeitssicherheit

Bezug der Neubauten

8. Akustik/Nachhall:

In den Büros, Seminarräumen, Teeküchen und auf den Fluren bestehen zur Zeit erheblich Probleme mit Nachhall und dem „Dosentelefon“-Effekt durch Doppelböden.

Zur Zeit sind verschiedene Maßnahmen zur Schallreduktion angedacht, z.B.

- hochabsorbierende Decke,
- schalldämmende Trennwände,
- schallisolierende Maßnahmen an den Böden.

Arbeitssicherheit

Bezug der Neubauten

9. Räumliche Enge/ Fehlende Arbeitsplätze

Organisatorische und Bauliche Maßnahmen, wie Bau des Seminarpavillons und Auslagerung in Container sollen Abhilfe schaffen.

Arbeitssicherheit

Bezug der Neubauten

10. Messtechnische Überprüfung der Mobilfunkanlage:

Begehung am 31.7. hat ergeben, dass die Werte weit unter den Grenzwerten liegen und keine Gefährdung für die Mitarbeiter besteht.

Arbeitssicherheit

Bezug der Neubauten

Was tun bei Mängeln und Beschwerden?

1. Mit Vorgesetztem sprechen!
2. Technisches Gebäudemanagement informieren!

Campus Westend/Bockenheim/Ginnheim

(ausgeschlossen die Gebäude PA/PEG/ExNo):

Telefon: 33030

E-Mail: servicedesk@dlist.server.uni-frankfurt.de

Campus Westend:

(PA/PEG/ExNo Ansprechpartner ist Firma WISAG)

Telefon: 17112

E-Mail:

ExNo: service_exno@dlist.server.uni-frankfurt.de

PA: service_pa@dlist.server.uni-frankfurt.de

PEG: service_peg@dlist.server.uni-frankfurt.de

Arbeitssicherheit Bezug der Neubauten

Was tun bei Mängeln und Beschwerden?

3. Wenn nichts passiert oder bei körperlichen Beschwerden: Mit Vorgesetztem sprechen!
4. Ggf. Referat für Arbeitssicherheit und/oder Personalrat einschalten.
Kontaktadressen unter:
<http://web.uni-frankfurt.de/si/>
<http://www.personalrat.uni-frankfurt.de/index.html>
5. Bei gesundheitlichen Beschwerden Termin beim Betriebsarzt

Gefährdungsbeurteilung

§5 ArbSchG:

Vor Inbetriebnahme einer Arbeitsstätte hat der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

Im Referat für Arbeitsschutz ist eine Checkliste zur Selbstbeurteilung von Bildschirm- und Büroarbeitsplätzen, die jede(r) Mitarbeiter /-in ausfüllen soll und aus denen Sie Maßnahmen zum Abstellen von Mängeln ableiten können, erhältlich.

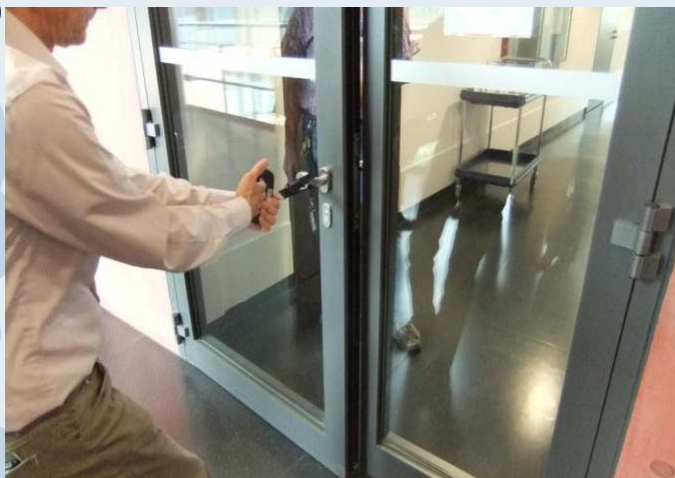
§ 16 Besondere Unterstützungspflichten

- (1) Die Beschäftigten haben dem Arbeitgeber oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden.
- (2) Die Beschäftigten haben gemeinsam mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit den Arbeitgeber darin zu unterstützen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und seine Pflichten entsprechend den behördlichen Auflagen zu erfüllen. Unbeschadet ihrer Pflicht nach Absatz 1 sollen die Beschäftigten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch mitteilen.

www.goethe-universitaet.de

Arbeitssicherheit Bezug der Neubauten

Campus Riedberg: (zum 9.12.)



www.goethe-universitaet.de

Zugluft Biologicum



Psychische Belastungen am Arbeitsplatz

ArbSchG § 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- (1) Der Arbeitgeber hat durch eine **Beurteilung** der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit **verbundenen Gefährdung** zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- (2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
- (3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch
 1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
 2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
 3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
 - 4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,**
 5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
 - 6. psychische Belastungen bei der Arbeit.**

Psychische Belastungen am Arbeitsplatz

Der Betriebsrat hat nach § 80 des Betriebsverfassungsgesetzes zu **überwachen**, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz im Betrieb umgesetzt werden.

Gleiches gilt für Personalräte nach den Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes und für Mitarbeitervertretungen nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz.

Das BAG hat dem Betriebsrat das **Mitbestimmungsrecht** bei der **Gefährdungsbeurteilung** zugesprochen – siehe 1 ABR 4/03 und 1 ABR 13/03.

Der Betriebsrat hat sich bei der Ausgestaltung des spezifischen betrieblichen Vorgehens **aktiv** einzubringen.

Psychische Belastungen am Arbeitsplatz

In der Norm EN ISO 10075-1:2000 „Ergonomische Grundlagen bezüglich psychischer Arbeitsbelastung wird im Teil 1 „Allgemeines und Begriffe“ Folgendes definiert:

Psychische Belastung

Die Gesamtheit aller erfassbaren Einflüsse, die von außen auf den Menschen zukommen und psychisch auf ihn einwirken. (Neutraler Begriff)

Psychische Beanspruchung

Die unmittelbare (nicht die langfristige) Auswirkung der psychischen Belastung im Individuum in Abhängigkeit von seinen jeweiligen überdauernden und augenblicklichen Voraussetzungen, einschließlich der individuellen Bewältigungsstrategien.

Psychische Fehlbelastung

Belastungen, die auf Dauer mit großer Wahrscheinlichkeit bei den meisten Menschen zu negativen Auswirkungen führen, vor allem, wenn mehrere belastende Merkmale kombiniert auftreten.

Mögliche Belastungsfaktoren (unvollständig):

- Zu hohes Arbeitspensum
- Ständiger Termindruck (Abgabefristen)
- Zeitdruck
- Mangelnde Wertschätzung
- Monotonie
- Unter- / Überforderung durch Fehlqualifikation
- Lärm
- Wiederholte Unterbrechungen
- Konflikte mit KollegInnen
- Mobbing/Bossing
- u.v.m.

Ausblick:

- Personalrat beabsichtigt mit der Dienststelle 2 Dienstvereinbarungen zu erarbeiten:
 1. Messverfahren und Vorgehensweise bei der Gefährdungsbeurteilung Psychischer Fehlbelastungen am Arbeitsplatz
 2. Überlastungsanzeige
- Sensibilisierung der Führungskräfte in Führungskräfte-Schulung
- Zur Zeit Beratung durch
 - Frau Dornseif
 - Frau Karn
 - Frau Helbig
 - Frau Bender